

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 18.07.2016
Dezernat VI	Amt Amt 61	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0186/16**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	26.07.2016	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.08.2016	öffentlich
Stadtrat	18.08.2016	öffentlich

**Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Absatz 4 GO LSA  
Umgestaltung Magdeburger Domplatz - Ergänzende Restarbeiten: Ausbau Westfahrbahn  
Domplatz in Magdeburg - über die außerplanmäßige Bereitstellung einer  
Verpflichtungsermächtigung**

**Begründung der Haushaltsüberschreitung für Umgestaltung Magdeburger Domplatz -  
Ergänzende Restarbeiten: Ausbau Westfahrbahn Domplatz in Magdeburg**

A) Erläuterung der aktuellen Haushaltssituation und der Gründe für die entstehende  
Haushaltsüberschreitung

Im Detail stellt sich dieses Vorhaben wie folgt dar:

Investitionsnr.: 1136161021  
Sachkonto: 09612012  
Kostenstelle: 61660100

wird folgende Haushaltsüberschreitung entstehen:

	Auszahlung	Einzahlungen	Eigenmittel
		80%	20%
HAR 2015 (incl. 2014)	621.579,96 €	497.263,97 €	124.315,99 €
2016	100.000,00 €	80.000,00 €	20.000,00 €
<b>Verfügbare Mittel</b>	<b>721.579,96 €</b>	<b>577.263,97 €</b>	<b>144.315,99 €</b>
davon Gebundene Mittel	60.929,43 €	38.920,89 €	9.730,22 €
freie Mittel	660.650,53 €	528.520,42 €	132.130,11 €
2016 ÜPL/VE	315.537,68 €	252.430,14 €	63.107,54 €
	<b>976.188,21 €</b>	<b>780.950,57 €</b>	<b>195.237,64 €</b>

Die Maßnahme war mit einem Ausgabeansatz von 1.000.000,00 € Gegenstand der Beantragung von Städtebaufördermitteln des „Städtebaulichen Denkmalschutzes“ im Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ für das Programmjahr 2013. Die Förderquote beträgt im Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ 80 v. H.. Der Antrag wurde fristgerecht zum 31.01.2013 beim Landesverwaltungsamt eingereicht.

Mit Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 27.09.2013 wurde für die Maßnahme ein Ausgabeansatz von 750.000 € bewilligt, verteilt auf die Haushaltsjahre 2014 bis 2016. Entsprechend wurde die Maßnahme im Haushaltsplan 2014 ff veranschlagt.

### Leistungsumfang

Die vorgesehene Maßnahme beinhaltet den grundhaften Ausbau der Westfahrbahn Domplatz innerhalb der Bestandsborde. Die Beschaffenheit der Deckschicht weist deutliche Unebenheiten auf, die teilweise bereits in einem Straßenabschnitt mit Asphalt überzogen wurden.

Im Jahr 2015 wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens ist festzustellen, dass die vorhandene Straße erhebliche Mängel in der Tragfähigkeit und keine ausreichende Entwässerung hat.

Diese Mängel sollen beseitigt und die bereits an der Domplatzinnenseite begonnene Ausbildung von Bordabsenkungen auf der östlichen Seite fortgesetzt werden. Der südliche Straßenabschnitt zur Danzstraße erhält beidseitig abgesenkte Borde.

Der mit der Umgestaltung der Domplatzinnenfläche begonnene barrierefreie Ausbau des Domplatzes soll fortgesetzt werden.

Mit der vorliegenden Planung (Stand 03/2016) wurden die erforderlichen Maßnahmen für die Westfahrbahn Domplatz detailliert ermittelt und die Kostenberechnung nach HOAI hierzu aufgestellt.

Danach ist von Baukosten in Höhe von ca. 852.000 € (brutto) auszugehen.

Hinzu kommen Honorarkosten nach HOAI für die Leistungsphasen 8 bis 9 einschließlich örtlicher Bauüberwachung in Höhe von ca. 39.200 € (brutto).

Nicht kalkulierbar sind nach dem gegenwärtigen Stand etwaige Kosten für bisher nicht erkenn- und ermittelbare Problemlagen aus dem Unter- und Baugrund (Zuordnung Bodenaushub nach LAGA Z1/Z2/Z3) sowie die gesetzlichen Anforderungen aus dem archäologischen Flächendenkmal.

Weiterhin lagen bei den letzten aktuellen Ausschreibungen die Submissionsergebnisse regelmäßig über der Kostenberechnung.

Für diese drei Punkte wird ein Kostenansatz von ca. 85.000 € berücksichtigt.

Insgesamt sind somit zur Umsetzung der Maßnahme ca. 976.200 € erforderlich.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 315.537,68 € erfolgt aus:

#### *Ersatzneubau Strombrückenzug*

Investitionsnr.: 1126166028

Betrag: 315.537,68 €

#### B) Begründung der Notwendigkeit und zeitlichen Unaufschiebbarkeit der Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Ohne die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ist die Gesamtfinanzierung nicht gegeben und kann die Ausschreibung nach dem öffentlichen Vergaberecht mangels Deckung nicht erfolgen. Nach den Fristen der VOB/A sowie den Fristen zur Beschlussfassung zur Auftragserteilung wird eine Zuschlagerteilung erst im November 2016 zu erwarten sein.

Der Umfang der Maßnahme schließt aus, dass die Mittel bis zum Jahresende 2016 verausgabt werden.

Mit der Haushaltsplanung 2017 (Änderungslisten zu FG) werden die erforderlichen haushaltstechnischen Veränderungen und Korrekturen der Mittelanmeldungen eingesteuert.

Am 08.07.2016 hat der Oberbürgermeister die v.g. Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 KVG LSA getroffen.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr